S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**FSV Gevelsberg**" (Fußball Sport Verein Gevelsberg). Das Vereinswappen enthält neben dem Vereinsnamen das Stadtwappen der Stadt Gevelsberg und ist in den Vereinsfarben grün/weiß/rot gestaltet.
2. Der Sitz des Vereins ist Gevelsberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Spielbetriebs, Organisation und Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen, Durchführung von allgemeinen Sportveranstaltungen, sowie Durchführung von Jugendveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
2. Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes, sowie des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied des Landesverbandes sind.
3. Weitere Mitgliedschaften sind die im Kreissport- und Landessportbund

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. 2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitrittserklärungen dürfen ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Das Vorschlagrecht und die Ernennung obliegen dem Vorstand.
3. Alle Ehrenmitglieder des Vereins bilden einen Ehrenrat. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu klären und zu schlichten. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 1.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,

b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,

c) durch Auflösung des Vereins,

d) durch Tod des Mitglieds, bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt ist zum **30.06. und zum 31.12.** eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen möglich.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder die Umlage nicht gezahlt hat.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2. Der Mitgliedsbeitrag soll für das jeweilige Kalenderjahr, möglichst per Bankeinzugsverfahren, **jährlich oder halbjährig** entrichtet werden.

3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins 1.

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der sportlichen Leiter/in, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Heimspielstätte und durch Veröffentlichung in den Lokalausgaben der „Westfälischen Rundschau" und der „Westfalenpost".
5. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jugendliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung des Vereins.

6. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungszweckänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Sie ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Feststellung der Jahresrechnung,
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen und Auflösung des Vereins, f) Wahl des Vorstands,
g) Bestätigung der/des Jugendleiter/in
h) jährliche Wahl eines der beiden Kassenprüfer,
i) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
j) Entscheidungen bei Widersprüchen in Ausschlussverfahren,
k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   a) 1. Vorsitzende
   b) 2. Vorsitzende
   c) Schatzmeister
   d) Geschäftsführer

e) dem/der Jugendleiter/in
f) dem/der Altherrenleiter/in
g) Beirat

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Die Vertretung kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen.

3. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand wird durch einen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Schatzmeister, einberufen und tagt so oft, wie es das Vereinsinteresse erforderlich macht, jedoch mindestens monatlich.

5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei für jeden Beschluss mindestens drei Zustimmungen erfolgen müssen. Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg gefasst werden.

6. Die Sitzungen des Vorstands werden von den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine/n von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in.

7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Abteilungen zu gründen und aufzulösen.

9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung seiner Tätigkeit Dienstleistungsaufträge zu erteilen.

10. Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 21 Jahre alt und mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein. Ausnahmeregelungen in besonders gelagerten Einzelfällen können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihre zufließenden Mittel.
2. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Einmal jährlich wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen eine Prüfung über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Der Vorstand benennt einen Liquidator. Nach Auflösung des Vereins, oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen zu je 50 & an die Sportfreunde Eintracht Gevelsberg e. V. 1877 und an die Stadt Gevelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.